

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde der

Gemeinde Bad Rothenfelde

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Rothenfelde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Bäderbetriebe Bad Rothenfelde.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Planung, der Bau, die Finanzierung und der Betrieb einer Gesundheitstherme sowie der Betrieb des Freibades.

(2) Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Betriebsleiter*in ist der/die Bürgermeister*in.

(2) Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus den 7 Ratsmitgliedern, die auch als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH entsandt werden.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,

2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Rat zuständig sind.

3. Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister*in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 89 NkomVG (Eilentscheidungen) gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis – und Finanzplanung

(1) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur

Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBet-VO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde Bad Rothenfelde.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse Bad Rothenfelde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt ein/e durch die Betriebsleitung zu bestimmende/r Bedienstete/r.

§ 9

Dienstanweisung

Die Betriebsleitung erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und seiner Vertretung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 19.12.2019


Rehkämper
Bürgermeister

